

Ordnung der Prüfung von Externen behufs Nachweises der Reife für Prima.

Berlin, den 8. Juli 1902.

Mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte, welche in den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen von 1901 und in den mit ihnen zusammenhängenden Anordnungen zur Geltung gelangt sind, finde ich mich veranlaßt, auch die Bestimmungen über die Prüfung sogenannter Externen behufs Nachweises der Reife für die Prima einer Vollanstalt vom 11. November 1893 — U. II. 2368 — (Zentralbl. 1894 S. 269) den jetzigen Verhältnissen entsprechend abzuändern.

Nachdem die königlichen Provinzial-Schulkollegien Gelegenheit gehabt haben sich zur Sache zu äußern, und nachdem ihre Vorschläge und Wünsche hier eingehend erwogen worden sind, ordne ich hierdurch an, daß vom 1. Januar 1903 ab an Stelle des oben bezeichneten Hunderlasses folgende Bestimmungen treten:

1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzusehen, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben will, hat sich unter Vorlegung seines Bildungsganges, der die letzten Schul- und Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen sind, und unter Andeisk über sein sittliches Verhalten bei dem königlichen Provinzial-Schulkollegium zu melden, dessen Amts-bereich er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Schule angehört; dabei ist auch bestimmt anzugeben, ob und wo er schon früher den Versuch gemacht hat, das Zeugnis der Reife für die Prima durch Ablegung einer Prüfung zu erwerben.

Bezüglich des Zeitpunktes der Zulassung zu dieser Prüfung bleiben die Bestimmungen des Hunderlasses vom 29. Oktober 1874 — U. II. 5472 — (Wiese-Kühler, Verordnungen und Gesetze, Teil I S. 447) in Kraft. Hinsichtlich des Verfahrens bei Prüfungen nächstpreussischer Be-